



# Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 22. August 2002

Nr. 16

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung über die 4. Änderung des Baubauungsplanes Nr. 65 –neu- im Ortsteil Weilerswist im Bereich der Grundstücke Flur 13, Flurstück 619 (öffentlicher Spielplatz) im Eckbereich Nahestraße/Kyllweg und Flur 13, Flurstück 740 (öffentliche Parkanlage) in der Nähe des Schützenplatzes	2
2. Bekanntmachung über Bebauungsplan Nr. 69 a im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet, ADAC Sicherheitstrainingsplatz	4
3. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 (Ortsteil Lommersum)	6
4. Bekanntmachung über die Änderung von Bebauungsplänen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (Ortsteil Metternich) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (Ortsteil Metternich) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 (Ortsteil Weilerswist)	7
5. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 im Bereich der Burg Klein-Vernich hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	8
6. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht der Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002	10
7. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster bezügl. des Beschlusses über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens in den Teilbereichen der Stadt Erftstadt, Kreis Erftkreis und der Gemeinde Weilerswist	12
8. Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung, Euskirchen, über die Einleitung der Flurbereinigung Metternich	15

---

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,-,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter <a href="http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste">http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste</a> zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Bekanntmachung**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 –neu- im Ortsteil Weilerswist im Bereich der Grundstücke Flur 13, Flurstück 619 (öffentlicher Spielplatz) im Eckbereich Nahestraße/Kyllweg und Flur 13, Flurstück 740 (öffentliche Parkanlage) in der Nähe des Schützenplatzes**

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141)

Der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 4. Juli 2002 beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 65 –neu- öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die Fläche des bisher geplanten Spielplatzes im Eckbereich Nahestraße/Kyllweg in eine überbaubare Fläche umzuwandeln und statt dessen im Grünzug zwischen Elbestraße und Lahnstraße einen Spielplatz anzulegen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 6.September 2002 bis 7.Oktober 2002**

während der Dienstzeit und zwar

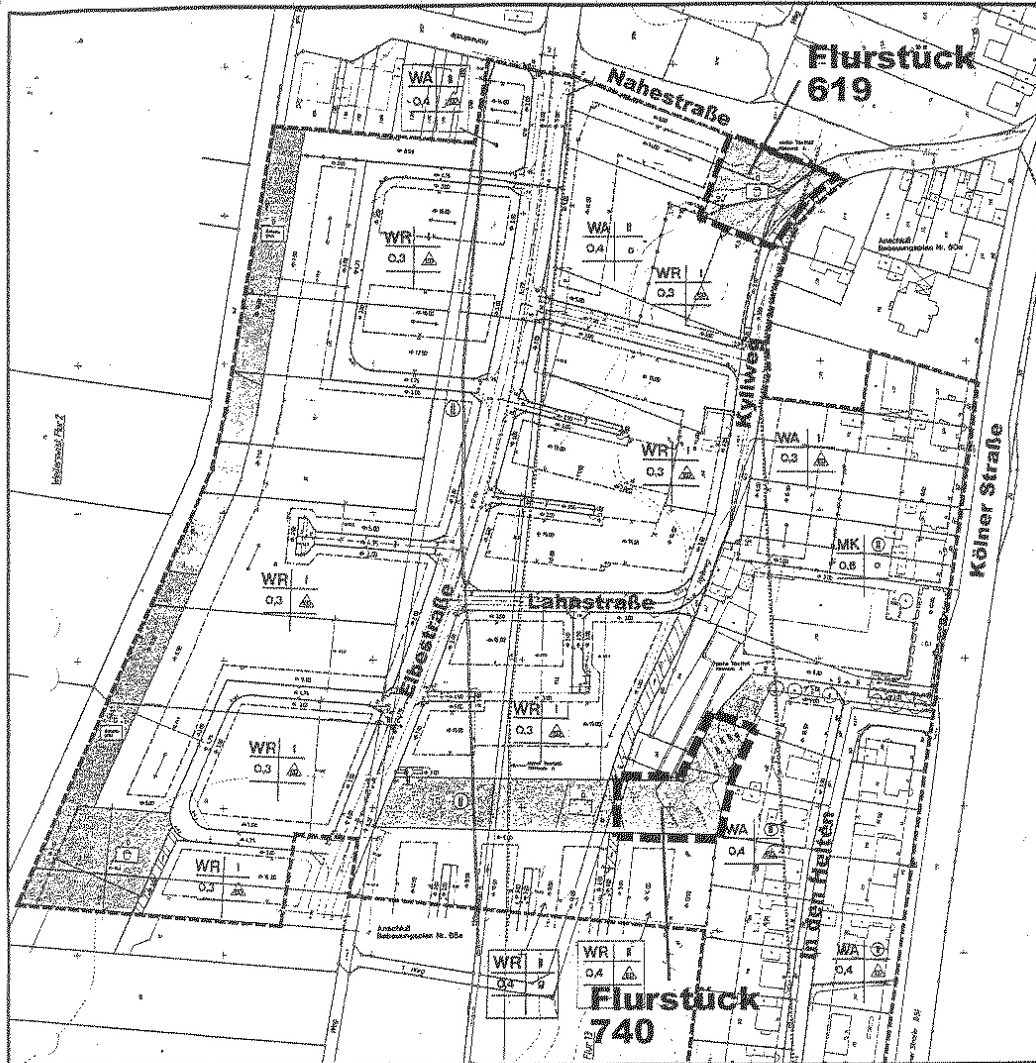
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 19.8.2002  
Gemeinde Weilerswist

gez.: Fuß  
Bürgermeister



GEMEINDE WEILERSWIST  
 BEBAUUNGSPLAN NR. 65 neu  
 4. Änderung

Gemarkung:  
 Flur:

Stand: August 2001  
 Zeichnung Nr.: BP65NEU\_

stadtplaner · architekten  
 RÜNGSDORFER STRASSE 17  
 53173 BONN-BAD GODESBERG



65

**GEMEINDE WEILERSWIST  
DER BÜRGERMEISTER**

**Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 69a im Ortsteil Weilerswist, Gewerbegebiet, ADAC-Sicherheitstrainingsplatz**

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141)

Der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 4. Juli 2002 beschlossen, den als Bebauungsplan Nr. 69a bezeichneten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.69 erneut öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung des ADAC-Sicherheitstrainingsplatzes.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung liegt in der Zeit

**vom 6.September 2002 bis 7.Oktober 2002**

während der Dienstzeit und zwar

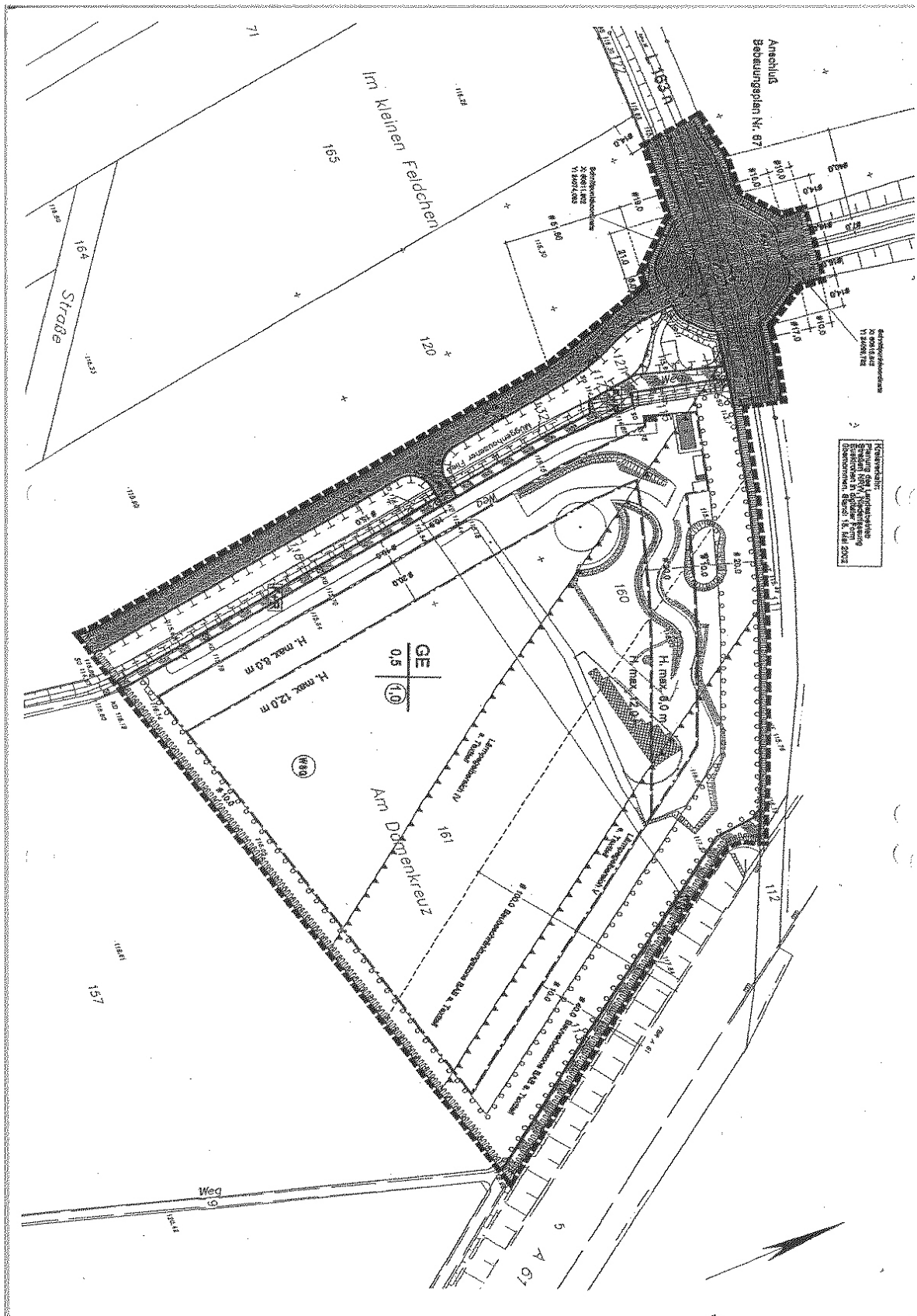
von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,  
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,  
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 19.08.2002  
Gemeinde Weilerswist

gez.: Fuß  
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST**  
**Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen**

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 (Ortsteil Lommersum)**

Der Bebauungsplan Nr. 103, Ortsteil Lommersum, Falkenbergstraße ist am 11.7.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 werden im Anschluß an die rechtskräftigen Bebauungspläne 101 und 102 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung mit Wohnhäusern geschaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 – Bauen und Planen -, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr  
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

**Hinweise:**

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderung sind nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 20.08.2002  
Gemeinde Weilerswist

gez.: Fuß  
Bürgermeister

**GEMEINDE WEILERSWIST**  
**Öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplänen**

- a) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (Ortsteil Metternich)
- b) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 (Ortsteil Metternich)
- c) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 (Ortsteil Weilerswist)

**Zu a)**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, Ortsteil Metternich, Sportplatz ist am 9.3.1995 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Durch die Änderung wird im Bereich des Sportplatzes Metternich eine Grünfläche in eine überbaubare Fläche umgewandelt, damit dort ein Umkleidegebäude mit Vereinsheim, ein Dorfgemeinschaftshaus, ein Grillplatz und ein Spielplatz errichtet werden können.

**Zu b)**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, Ortsteil Metternich, Sportplatz ist am 24.8.2000 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Durch die Änderung wird im Bereich des Sportplatzes Metternich wird eine Inline-Skatingbahn sowie ein Basketballfeld planungsrechtlich abgesichert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung.

**Zu c)**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61, Ortsteil Weilerswist in der Enggasse ist am 11.7.2002 vom Rat der Gemeinde Weilerswist als Satzung beschlossen worden.

Durch die Änderung wird im Bereich des Grundstücks Flur 18, Flurstück 193 die Möglichkeit geschaffen, dort Garagen zu errichten

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurde das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderungen in Kraft.

Die Bebauungsplanänderungen liegen bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6 – Bauen und Planen -, 1.Etage, Zimmer 115 zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 bis 13:00 Uhr  
dienstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr

aus.

**Hinweise:**

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen, wonach unbeachtlich werden

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV.NW S. 666) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderungsverfahren kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Bebauungsplanänderungen sind nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weilerswist, den 20.08.2002  
Gemeinde Weilerswist

gez.: Fuß  
Bürgermeister

---

---

## **GEMEINDE WEILERSWIST DER BÜRGERMEISTER**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 im Bereich der Burg Klein-Vernich  
hier: Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Bereich der Burg Klein-Vernich ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 geplant.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Baufläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Reit- und Bewegungshalle auf dem der Burg Klein-Vernich vorgelagerten Flächen (Wiese).

Der Geltungsbereich erstreckt sich zwischen den Straßen Bröhlpfad im Norden, Heimbacher Straße im Westen, Kirchweg im Süden und der Ostgrenzen des Grundstückes Flur 3 Flurstück 421.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind aus dem mit veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen Planunterlagen in der Zeit  
**vom 11.9.2002 bis 11.10.2002**  
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

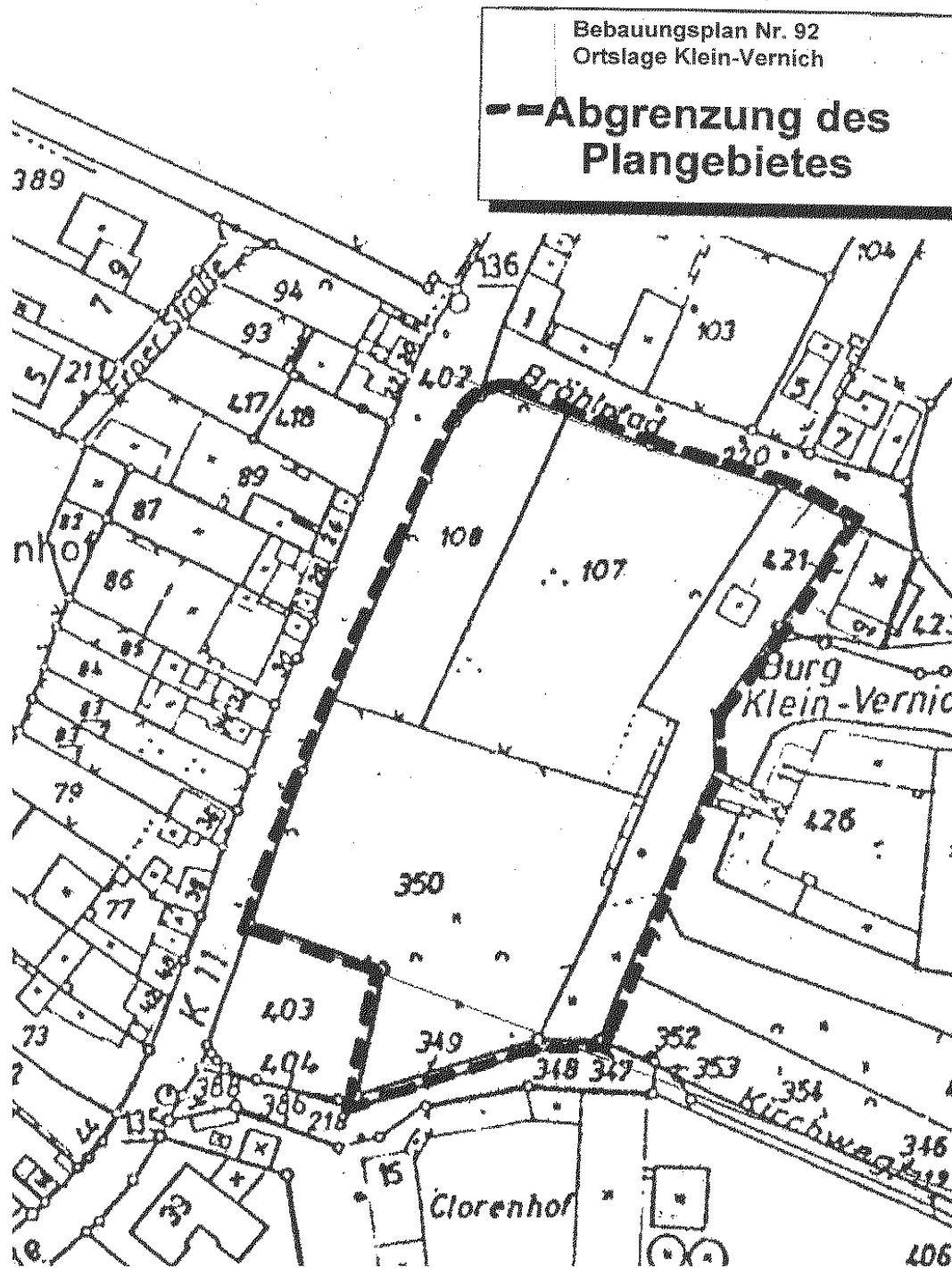
vormittags: montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, sich über die anstehende Bauleitplanung zu informieren und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen, über die der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist beschließt.

Weilerswist, den 20. August 2002  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde wird in der Zeit vom 2. September 2002 - 6. September 2002 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2002 - 6. September 2002, spätestens am 06.09.2002 bis 12.30 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Zimmer 210, Frau Lehnecke, Bonner Strasse 29, 53919 Weilerswist, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 93 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
    - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält
    - b) wenn er seine Wohnung ab dem 19. August 2002 in einen anderen Wahlbezirk
      - innerhalb der Gemeinde,
      - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
    - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
  - 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2002) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2002) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2002, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a - c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen - mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist - versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weilerswist, den 22. August 2002  
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß  
Bürgermeister

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster**  
**den 05.07.2002**  
**Abt. Obere Flurbereinigungsbehörde**  
**Flurbereinigung Weilerswist**  
**Az.: - 91 – 14 02 3**

**Recklinghausen,**

### Beschluss

Die Bezirksregierung Münster, Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde, hat beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Erftstadt , Kreis Erftkreis und der Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Aus- und Neubau der Landesstraßen L 33/L 163 n -Umgehung Weilerswist- und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die

#### **Flurbereinigung Weilerswist**

angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Köln**

##### **Kreis Erftkreis**

##### **Stadt Erftstadt**

##### **Gemarkung Friesheim**

Flur 4 Nrn. 25, 34, 50 - 52, 56, 57

Flur 11 Nrn. 69 - 71, 144, 145

Flur 12 Nrn. 38, 40 - 43, 45, 46, 66, 67, 78, 79 - 82, 87 - 90

##### **Kreis Euskirchen**

##### **Gemeinde Weilerswist**

##### **Gemarkung Weilerswist**

Flur 2 Nrn. 13 - 15, 25 - 34, 36 - 45, 50 - 58, 108 - 122, 124 - 126, 134, 135

Flur 5 Nrn. 2, 3, 5

Flur 11 Nr. 115

##### **Gemarkung Vernich**

Flur 2 Nrn. 110, 1279

Flur 6 Nrn. 122/5, 131, 211

Flur 13 Nrn. 1, 3 - 5, 7, 8, 11, 14 - 22, 24 - 28, 30 - 40, 44 - 49, 52

Flur 17 Nrn. 2 - 4, 6 - 13, 15 - 25, 28 - 30, 36, 37, 39, 40

Flur 18 Nrn. 18 - 41, 44 - 46

##### **Gemarkung Metternich**

Flur 17 Nr. 4

##### **Gemarkung Lommersum**

Flur 1 Nr. 18

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 422 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

a) der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Zimmer 203,

- b) der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112,
- dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 320.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Weilerswist  
mit dem Sitz in Weilerswist.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- 5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem  
Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstraße 22  
53879 Euskirchen  
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
    - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
    - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
    - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
    - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
    - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§34 Abs. 2 FlurbG).
- Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die

Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 – BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 – BGBl. I S. 3574). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG)
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) zulässig. Die Frist beginnt gemäß § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster  
Abt. Obere Flurbereinigungsbehörde  
Castroper Straße 30  
45665 Recklinghausen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstraße 22  
53879 Euskirchen**

erhoben wird.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Weilerswist angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag

gez.  
(Prof. Dr. Thomas)

**Hinweis für die Auslegung gem. Ziff. 3 b in der Gemeindeverwaltung Weilerswist**

Nach Mitteilung der Verwaltung kann die Einsichtnahme in die Unterlagen aus organisatorischen Gründen nunmehr nur in Zimmer 112 erfolgen.

---

**Amt für Agrarordnung**  
**E u s k i r c h e n**  
Sebastianusstr. 22 - 53879 Euskirchen  
Tel.: 0 22 51 / 70 02 - 217

Euskirchen, den 12.08.2002

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Ladung am 17.09.2002**  
**gem. § 5 Abs. 1 FlurbG**

Betr: Einleitung der Flurbereinigung Metternich  
hier: Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, in Teilen der Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen, ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), durchzuführen.

Das ca. 400 ha große Neuordnungsverfahren verfolgt den Zweck, Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten im Sinne des Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates der EG durchzuführen. Hierzu sollen die Flurverfassung im Verfahrensgebiet an die Erfordernisse einer schlagkräftigen Landwirtschaft angepasst und die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe spürbar verbessert werden. Gleichzeitig soll die vorhandene Wegeinfrastruktur entwickelt und verbessert werden.

Darüber hinaus ist es Ziel des Verfahrens, die örtlichen Naturschutzplanungen des Kreises Euskirchen durch Entflechtung der sich abzeichnenden Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu unterstützen.

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet liegt südwestlich der Bundesautobahn A 61 zwischen den Ortschaften Weilerswist-Müggenhausen und Weilerswist-Vernich und umfaßt Teile der **Gemarkungen Metternich**, Flur 14, **Vernich**, Fluren 6 und 7, **Müggenhausen**, Fluren 1, 2 und 6,

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten habe ich Termin anberaunt auf

**Dienstag, den 17.09.2002, 19.00 Uhr,**  
**in das Amt für Agrarordnung Euskirchen, Gemeinschaftsraum, 3. Etage**  
**Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Es ist vorgesehen, in dem Termin alle Fragen, die für die Einleitung des Neuordnungsverfahrens von Bedeutung sind, zu erörtern.

Je eine Karte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebietes ersichtlich ist, liegt beim

Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 202,  
und bei der **Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist,  
Zimmer 112.**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag

gez. Hundenborn  
Ltd. Regierungsdirektor



**Das Amtsblatt der  
Gemeinde Weilerswist  
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

<b>Ortschaft Weilerswist</b>	<b>Heinrich Rosen</b> -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	<b>Gemeindeverwaltung (Foyer)</b>	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	<b>Volksbank Brühl</b>	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Vernich</b>	<b>Franz-Josef Bleiber</b> -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	<b>Trierer Str. 138</b> <b>53919 Weilerswist</b>

<b>Ortschaft Metternich</b>	<b>Gerhard Jüssen</b> -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	<b>Kiosk</b>	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Müggenhausen</b>	<b>Erwin Jakobs</b> -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	<b>Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"</b>	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Lommersum</b>	<b>Dietrich Rönck</b> -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	<b>Kreissparkasse Euskirchen</b>	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

<b>Ortschaft Derkum-Hausweiler</b>	<b>Stephan Cremer</b> -Ortsvorsteher-	Ertstr. 30 53919 Weilerswist
	<b>Postfiliale</b>	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>**